

§ 34 OTA-AV

Abschlussprüfungsprotokoll

OTA-AV - OTA-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Über jede kommissionelle Abschlussprüfung einschließlich Wiederholungen ist ein Protokoll anzufertigen.
2. (2)Das Abschlussprüfungsprotokoll hat insbesondere zu enthalten:
 1. 1.Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 2. 2.Termin der kommissionellen Abschlussprüfung,
 3. 3.Name des/der Prüfungskandidaten/-in,
 4. 4.Prüfungsfragen,
 5. 5.Leistungsbeurteilung in den Themenfeldern der kommissionellen Abschlussprüfung und
 6. 6.Beschlüsse der Prüfungskommission.
3. (3)Das Abschlussprüfungsprotokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
4. (4)Das Abschlussprüfungsprotokoll ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

In Kraft seit 01.07.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at